

Geschäftsordnung Begleitausschuss Bundesprogramm „Demokratie leben!“ - *Partnerschaft für Demokratie im Kreis Viersen*

Präambel

Der Kreis Viersen nimmt seit Juni 2015 am Bundesprogramm „*Demokratie leben!*“ *Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit (Förderbereich A: Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie)* teil.

Das Bundesprogramm will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Vereine, Projekte und Initiativen werden unterstützt, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen Rechtsextremismus und Phänomenen von Menschenfeindlichkeit arbeiten.

Grundlage für die Teilnahme bilden die Leitlinien zum Bundesprogramm „*Demokratie leben!*“ zur Bundesweiten Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“. Wesentliches Element für eine „Partnerschaft für Demokratie“ ist die Bildung eines lokalen Begleitausschusses.

§ 1 Aufgaben des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss soll in Kooperation mit dem Kreis Viersen als federführendes Amt und dem Kolping Bildungswerk als Koordinierungs- und Fachstelle

- (1) die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“ unterstützen und begleiten;
- (2) die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der Demokratiekonferenz festlegen;
- (3) lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten analysieren und deren Einbindung organisieren;
- (4) die Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt in der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung beraten und
- (5) über die Einzelmaßnahmen – insbesondere finanziert aus dem Aktions- und Initiativfonds – die zur Umsetzung der Zielstellungen der „Partnerschaft für Demokratie“ durchgeführt werden sollen, zu entscheiden und diese zu begleiten.

§ 2 Arbeitsmodalitäten und Zusammensetzung des Begleitausschusses

- (1) Der Begleitausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) **Die stimmberechtigten Mitglieder** des Begleitausschusses wurden in der konstituierenden Sitzung am 04.12.2015 und in der Sitzung am 22.01.2016 mit Zustimmung des federführenden Amtes und der Koordinierungs- und Fachstelle für ein Jahr berufen.
- (3) Zu den **beratenden Mitgliedern** gehören u.a. die Schulaufsicht des Kreises Viersen und Vertreter der Kreispolizei.
- (4) Die berufenen Mitglieder können eine **stimmberechtigte Vertretung** benennen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Begleitausschusses aus, entscheidet der Begleitausschuss mit einfacher Mehrheit über eine **Nachberufung**.

Geschäftsordnung Begleitausschuss Bundesprogramm „Demokratie leben!“ - Partnerschaft für Demokratie im Kreis Viersen

- (6) Nach jedem Förderjahr bekunden die Mitglieder Ihre Bereitschaft zur weiteren **Mitarbeit im Begleitausschuss**.
- (7) Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Begleitausschusses externe **Sachverständige** hinzugezogen werden.
- (8) Die Anzahl der **Frauen und Männer** im Begleitausschuss soll ausgeglichen sein.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied **besitzt eine Stimme**.
- (10) Die Mitglieder verpflichten sich zu einer **offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit**.
- (11) Die Mitwirkung im Ausschuss ist **unentgeltlich**. Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig. Der Begleitausschuss wirkt während des gesamten Förderzeitraums.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Begleitausschuss trifft sich regelmäßig nach Vereinbarung, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes können die Sitzung oder Teile der Sitzung nichtöffentlich stattfinden.
- (2) Sitzungstermine werden in der vorhergehenden Sitzung abgestimmt. Die Tagesordnung wird bis spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung per Mail versendet. Tagesordnungspunkte sind von den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Koordinierungs- und Fachstelle einzureichen.
- (3) Die Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung wird von der Koordinierungs- und Fachstelle übernommen.
- (4) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokollführung erfolgt nach Absprache. Das Protokoll wird in der Regel spätestens 14 Kalendertage nach der Sitzung per Mail versendet.
- (5) Über die Sitzung bzw. die Beratungsergebnisse informiert die Koordinierungs- und Fachstelle betroffene Träger und die Öffentlichkeit in Kooperation mit dem federführenden Amt. Der Kreistag wird über Meilensteine vom federführenden Amt in Kenntnis gesetzt.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Begleitausschuss verabschiedet Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt auf Antrag geheim. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Projektanträge werden grundsätzlich geheim abgestimmt.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses sind gleichberechtigt. Eine Stimmübertragung zwischen ihnen ist nicht möglich.
- (3) Wenn die Entscheidung über ein Projekt den Zuständigkeits- oder Arbeitsbereich eines Mitglieds betrifft, darf das Mitglied an unmittelbar verfahrenserheblichen Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich in der Antragsphase über Projektinhalte zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die sie in ihrer Funktion als Begleitausschussmitglied zur Kenntnis erhalten.
- (5) Die Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt haben ein Vetorecht, wenn

Geschäftsordnung Begleitausschuss Bundesprogramm „Demokratie leben!“ - *Partnerschaft für Demokratie im Kreis Viersen*

1. Beschlüsse inhaltlich oder formell Förderbestimmungen des Bundesprogrammes **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“** zu wider laufen.
2. die Umsetzung eines Beschlusses aufgrund von Auflagen des Bundesamtes für Familie und Zivilgesellschaftliche Aufgaben, Regiestelle „Demokratie leben!“ nicht realisierbar ist.
- (6) Beschlüsse sind in Ausnahmefällen auch durch schriftliche und persönliche Abfrage durch die Koordinierungs- und Fachstelle möglich. Die Koordination und die Gewährleistung der Geheimhaltung erfolgt durch die Koordinierungs- und Fachstelle.

§ 5 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses. Anträge müssen mit der fristgemäßen Einladung zur Sitzung des Begleitausschusses per Mail versendet werden.

§ 6 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Begleitausschuss in Kraft.

Viersen, 17.03.2016